

2. Änderungsbeschluss
zur Geschäftsverteilung vom 19.12.2024

I.

pp.

II.

Aus diesen Gründen wird der Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Siegen vom 19.12.2024 mit Wirkung zum 19.03.2025 wie folgt geändert:

- Frau Richterin am Landgericht M. Hoffmann scheidet mit 0,05 ihrer richterlichen Arbeitskraft aus der 1. Strafvollstreckungskammer aus. In diesem Umfang wird sie der 2. großen Strafkammer zugewiesen.
- Frau Richterin am Landgericht Neumann scheidet mit 0,1 ihrer richterlichen Arbeitskraft aus der 1. Strafvollstreckungskammer aus. In diesem Umfang wird sie der 2. großen Strafkammer zugewiesen.
- Herr Richter am Landgericht Pieper scheidet mit 0,05 seiner richterlichen Arbeitskraft aus der 1. Strafvollstreckungskammer aus. In diesem Umfang wird er der 2. großen Strafkammer zugewiesen.
- Frau Richterin am Landgericht Althaus scheidet mit 0,1 ihrer richterlichen Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus. In diesem Umfang wird sie der 2. Zivilkammer zugewiesen.
- Frau Richterin am Landgericht Böhmer scheidet mit 0,1 ihrer richterlichen Arbeitskraft aus der 1. Strafvollstreckungskammer aus. In diesem Umfang wird sie der 2. großen Strafkammer zugewiesen.
- Herr Richter am Landgericht Sinner scheidet mit 0,1 seiner richterlichen Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus. In diesem Umfang wird er der Verwaltung des Landgerichts zugewiesen und übernimmt die Aufgaben des IT-Dezernenten.
- Frau Richterin am Landgericht Soylu wird mit 0,7 ihrer richterlichen Arbeitskraft der 2. großen Strafkammer zugewiesen. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 wird sie der 1. Strafvollstreckungskammer sowie mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 der 4. Zivilkammer zugewiesen.
- Herr Richter am Landgericht Wulf wird mit 0,7 seiner richterlichen Arbeitskraft der 2. Zivilkammer zugewiesen. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 wird er der

4. Zivilkammer zugewiesen und übernimmt den stellvertretenden Vorsitz. Mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 wird er zudem der 1. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Siegen, den 18.03.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Kausträter

Tanasic

Hork

Dr. Al-Deb'i

M. Hoffmann

Scholtis

Schröter